

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 15 OrgHG

OrgHG - Organhaftpflichtgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In Kraft seit 01.01.1968 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)